

Wohnbauförderung - Informationsblatt

Wohnhaussanierung



Wer wird gefördert?

- (Wohnungs-)Eigentümer / Eigentümergemeinschaften
- Bauberechtigter
- Mieter

Welche Objekte werden gefördert?

- **Hauptwohnsitz** (Eigentümer oder Mieter) im geförderten Objekt (ganzjährige, regelmäßige Benutzung); **Nebenwohnsitze, gewerblich oder touristisch genutzte Räume sind nicht förderbar!**
 - **Ordnungsgemäße Benutzung im Förderungszeitraum**
 - o Einmalzuschuss: 10 Jahre
 - o Annuitätenzuschuss: während der Laufzeit (max. 12 Jahre)
- Ist die ordnungsgemäße Nutzung im Sinne der Förderungsbestimmungen nicht über den gesamten Zeitraum gegeben, ist der EZ anteilmäßig zurückzuzahlen bzw. wird der AZ eingestellt!
- **Nutzflächenerweiterungen nur bis 150 m²** (bezogen auf die einzelne Wohneinheit); **bei Erweiterungen über 150 m² ist die Sanierung insgesamt nicht mehr förderbar!**

Wie wird gefördert?

- **Einmalzuschuss**
 - o Zuschuss Eigenmittel; Basisförderung: 15 % der förderbaren Kosten
- **Annuitätenzuschuss**
 - o Zuschuss zur Rückzahlungsrate bei Kreditfinanzierung
 - o Basisförderung: 25 % der Anfangsbelastung des Kredits (Berechnungsgrundlage förderbare Kosten)
 - o Der Annuitätenzuschuss wird auf Basis des Sollzinssatzes zum Zeitpunkt der Antragstellung berechnet, halbjährlich ausbezahlt und auf die Dauer von maximal 12 Jahren gewährt
 - o Mindestlaufzeit Bankkredit 10 Jahre

Welche Maßnahme wird wie hoch gefördert?

Unabhängig vom Gebäudealter

Maßnahmen	AZ	EZ
Solaranlagen	40 %	30 %
Photovoltaikanlagen	55 %	50 %
Anschluss an Fern-/Nahwärme	40 %	30 %
Vereinigung/Vergrößerung/Teilung von Wohnungen	35 %	25 %
Änderung sonstiger Räume zu Wohnungen	35 %	25 %
Behinderten- und altengerechte Maßnahmen	35 %	25 %
Passive Maßnahme zur Vermeidung sommerlicher Überwärmung	35 %	25 %

Baubewilligung vor mehr als 10 Jahren

Maßnahmen	AZ	EZ
Wand-, Dach- und Deckendämmung, Fenstertausch, Haustür	35 %	25 %
Dämmung – Dämmstoffe mit Umweltzeichen	40 %	30 %
Schallschutzfenster an Landesstraßen	40 %	30 %
Erstellung eines Sanierungskonzeptes	35 %	25 %
Effiziente Warmwasserbereitung	35 %	25 %
Feuchtigkeitsschutz	25 %	15 %
Biomasseanlagen, Wärmepumpen	35 %	25 %
E-Mobilität – vorbereitende Infrastruktur	35 %	25 %
Komfortlüftung mit Wärmerückgewinnung	40 %	30 %
Einzelraumlüfter mit Wärmerückgewinnung	35 %	25 %
Verringerung des Energieverbrauchs und des Schadstoffausstoßes von Heizungen	25 %	15 %

Baubewilligung vor mehr als 20 Jahren

Maßnahmen	AZ	EZ
Dachbegrünung (extensiv oder intensiv)	35 %	25 %
Dachsanierung (Dach ohne Dämmung)	25 %	15 %
Einbau einer fehlenden Sanitärausstattung	25 %	15 %

Förderbare Kosten

- Mindestens € 1.000,-
- Obergrenze Mieter € 34.000,-
- Obergrenze Eigentümer € 1.100,- / m² förderbarer Nutzfläche

Personen	förderbare Nutzfläche	Obergrenze
1 oder 2	95 m ²	€ 104.500,-
3	105 m ²	€ 115.500,-
4 oder mehr	120 m ²	€ 132.000,-

Nachweis der förderbaren Kosten

- Vorlage der Rechnungen und Einzahlungsbelege in Kopie
- Rechnungen lautend auf den Förderungswerber oder eine gemeldete Person im zu sanierenden Objekt oder Lieferadresse lautend auf das zu sanierende Objekt
- Detaillierte Leistungsaufstellung oder Leistungsverzeichnis bei Pauschalrechnungen
- Spezifische Eigenschaften (z.B. Dämmstärke, Fläche der verbauten Materialien, Typenbezeichnung der haustechnischen Anlage)
- Zahlungsnachweis z.B. Einzahlungsbeleg, Kontoauszug, Internet-Überweisungsbestätigung, Kassenbeleg
- Rechnungen mit dem Vermerk „Betrag dankend erhalten“ o.ä. sind nicht förderungsfähig

Kombination mit anderen Förderungen

Förderungen anderer Stellen werden bei der Berechnung der förderbaren Kosten förderungsmindernd berücksichtigt, es sei denn, diese Förderungen werden von diesen Stellen bewusst als zusätzliche Förderung gewährt.

Wie kommen Sie zur Förderung?

↓ Ansuchen - Einreichung

- spätestens 18 Monate nach Rechnungsdatum betreffend die Sanierungsmaßnahmen
- Wohnhaussanierungsansuchen (Ansuchen A5) vollständig ausfüllen und von Bauortgemeinde bestätigen lassen
- Bei Antragstellung durch Eigentümergemeinschaften nach dem WEG, die nicht steuerlich erfasst sind, ist deren Eintragung in das Ergänzungsregister für sonstige Betroffene erforderlich (nähere Informationen finden Sie unter: <https://www.bmf.gv.at/ministerium/aufgaben-und-organisation/Stammzahlenregisterbehoerde/Ergaenzungsregister.html>)
- **Rechnungs- bzw. Angebotszusammenstellung anhand der getätigten Maßnahmen**
- **Einmaliger Zuschuss:** Kopien der Rechnungen mit Einzahlungsbelegen
- **Annuitätenzuschuss:** Kopien der Rechnungen mit Einzahlungsbelegen oder Kostenvoranschlägen
- **bei Ökobonus-Zuschuss:** je ein Energieausweis vor und nach Sanierung
- **bei Bonus „klimafreundliches Heizen“:** Formblatt F97 mit Entsorgungsbestätigung

↓ Förderungszusicherung

Ausstellung nach positiver Prüfung des Ansuchens vom Land

↓ Auszahlung der Förderung

- **Annuitätenzuschuss:** ab Tilgungsbeginn des Bankkredits, frühestens ab Zusicherung
- **Einmalzuschuss:** nach dem auf der Zusicherung angeführten Auszahlungstermin

Nähere Informationen zu den förderbaren Maßnahmen finden Sie unter: <https://www.tirol.gv.at/bauen-wohnen/wohnbaufoerderung/sanierung/>